

# Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:  
„§ 7 Inanspruchnahme von Notstandspflichtigen“.
  - b) Nach § 33 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 33a Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen  
§ 33b Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation“.
  - c) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:  
„§ 36 Polizeiliche Ausschreibung“.
  - d) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe zu § 36a eingefügt:  
„§ 36a Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung“.
  - e) Die Überschrift zu Kapitel 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:  
„Datenberichtigung, Datenlöschung und Datensperrung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung künftiger Straftaten vorsorgt oder“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
4. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Besonders schwere Straftaten sind alle in § 100c Abs. 2 der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten.“
5. In § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, § 32 Abs. 1 Nummer 2 und 3, § 33 Abs. 1 Nummer 2 und 3, § 34 Abs. 1 Nummer 2 und 3, § 35 Abs. 1 Nummer 2, § 36 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und § 39 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „des Ministeriums des Innern oder einer von ihm beauftragten Stelle“ durch die Wörter „des Behördenleiters“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch „der Bundespolizei“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 5 wird aufgehoben.
8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. sie gemäß Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

9. In § 29 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Falle von verdeckten Datenerhebungen, die nur auf Grund richterlicher Anordnung zulässig sind, erfolgt die Benachrichtigung spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme. Eine weitere Zurückstellung bedarf der richterlichen Zustimmung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen des Betroffenen entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.“

10. § 31 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 31

#### **Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen**

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3 Satz 1) erforderlich ist. § 39 Abs. 6 und 7 sowie § 47 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.“

(2) Die Polizei kann öffentlich zugängliche Straßen und Plätze mittels Bildübertragung offen beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn und solange auf Grund von Lagekenntnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesen Orten vermehrt Straftaten drohen oder wenn sich diese an oder in besonders gefährdeten Objekten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 befinden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bildaufnahmen sind spätestens 48 Stunden nach der Datenerhebung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Maßnahme entscheidet das Ministerium des Innern auf Vorschlag des Behördenleiters.

11. § 33 Abs. 3 bis 9 wird aufgehoben.

12. Nach § 33 werden folgende §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a

**Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes oder zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
  - a. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches),
  - b. schwerer Menschenhandel (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Strafgesetzbuches),
  - c. Staatsschutzdelikte im Sinne des § 100a Nr. 1 Buchstabe a bis c oder e der Strafprozessordnung,
  - d. schwerer Bandendiebstahl, schwerer Raub, schwere räuberische Erpressung oder Geldwäsche (§§ 244a, 250, 255 oder 261 des Strafgesetzbuches),
  - e. gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306, 306a bis c, 307 Abs. 1 bis 3, 308 Abs. 1 bis 3, 309 Abs. 1 bis 4, 310 Abs. 1, 313 Abs. 1, 313 Abs. 2 i. V. m. 308 Abs. 2 und 3, 314, 315 Abs. 3, 315b Abs. 3, 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,
  - f. schwerwiegende Verstöße gegen das Waffengesetz oder Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 des Waffengesetzes, §§ 19, 20, 20a, 21 oder 22a des Kriegswaffenkontrollgesetzes) oder
  - g. schwerwiegende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes)

organisiert begangen werden sollen und die vorbeugende Bekämpfung der mit diesen Straftaten verbundenen dringenden Gefahr sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Absatz 1 Nr. 1 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dieser Personen. Absatz 1 Nr. 2 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder Begleitpersonen und zu Eingriffen in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dieser Personen. Als Kontakt- oder Begleitpersonen kommen nur Personen in Betracht, bei denen konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug zu dem potenziellen Straftäter sprechen. Dazu gehören mögliche Auftraggeber, Helfer oder andere Personen, die in sonstiger Weise bei der Planung, Durchführung oder späteren Verwertung der Tatvorteile oder zum Schutz des Täters eine Rolle spielen können, sei es durch bewusste Unterstützung oder dadurch, dass sie ohne ihr Wissen von dem potenziellen Straftäter für dessen Zwecke genutzt werden. Amts- und Berufsgeheimnisträger gehören, soweit das geschützte Vertrauensverhältnis reicht, nicht zu den Kontakt-

oder Begleitpersonen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden, es sei denn, es handelt sich um Berufsgeheimnisträger gemäß §§ 53, 53a Strafprozessordnung, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht.

(3) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen oder Handlungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Äußerungen und Handlungen in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Äußerungen oder Handlungen, die einen unmittelbaren Bezug zu der in Absatz 1 genannten Gefahr haben.

(4) Die Maßnahme darf nur durch den Richter oder bei Gefahr im Verzug durch den Behördenleiter angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. die zu überwachenden Wohnräume,
3. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Andernfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht davon zu benachrichtigen.

(5) Die Überwachung ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen oder Handlungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind oder dem Schutz eines besonderen Vertrauensverhältnisses gemäß Absatz 2 Satz 6 unterliegen. Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen und Handlungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(6) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 29 Absatz 6 und 7. Wird wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn der Betroffene im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Maßnahme Kenntnis erlangt.

(7) Die durch die Überwachung erlangten personenbezogenen Daten sind stets als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung der dort genannten Straftaten erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren. Die Daten sind unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens zwei Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung ist zu dokumentieren.

(8) Dient die Überwachung ausschließlich dem Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen hoheitlich tätigen Personen, kann sie abweichend von Absatz 4 allein durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die hierbei erlangten personenbezogenen Daten dürfen anderweitig nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr verwendet werden, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zuvor richterlich festgestellt worden ist. Abweichend hiervon ist eine Verwendung der Daten bei Gefahr im Verzug zulässig, wenn die richterliche Entscheidung unverzüglich nachgeholt wird.

(9) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über jede abgeschlossene Wohnraumüberwachungsmaßnahme, der Angaben enthält über

1. deren Anlass und, soweit möglich, seine Zuordnung zu Deliktsbereichen,
2. die Zahl der hiervon betroffenen Personen,
3. die Zahl der bei Gericht gestellten Anordnungsanträge,
4. die jeweilige gerichtliche Entscheidung und
5. die Dauer der Maßnahme sowie die Dauer einer Verlängerung der Maßnahme.

Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Für das Berichtsverfahren sind die Bestimmungen des fünften Abschnitts des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 33b

### **Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
  - a. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches),
  - b. schwerer Menschenhandel (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Strafgesetzbuches),
  - c. Staatsschutzdelikte im Sinne des § 100a Nr. 1 Buchstabe a bis c oder e der Strafprozessordnung,
  - d. schwerer Bandendiebstahl, schwerer Raub, schwere räuberische Erpressung oder Geldwäsche (§§ 244a, 250, 255 oder 261 des Strafgesetzbuches),

- e. gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306, 306a bis c, 307 Abs. 1 bis 3, 308 Abs. 1 bis 3, 309 Abs. 1 bis 4, 310 Abs. 1, 313 Abs. 1, 313 Abs. 2 i. V. m. 308 Abs. 2 und 3, 314, 315 Abs. 3, 315b Abs. 3, 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,
- f. schwerwiegende Verstöße gegen das Waffengesetz oder Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 des Waffengesetzes, §§ 19, 20, 20a, 21 oder 22a des Kriegswaffenkontrollgesetzes) oder
- g. schwerwiegende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes)

organisiert begangen werden sollen und die vorbeugende Bekämpfung der mit diesen Straftaten verbundenen dringenden Gefahr sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Absatz 1 Nr. 1 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Absatz 1 Nr. 2 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder Begleitpersonen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Als Kontakt- oder Begleitpersonen kommen nur Personen in Betracht, bei denen konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug zu dem potenziellen Straftäter sprechen. Dazu gehören mögliche Auftraggeber, Helfer oder andere Personen, die in sonstiger Weise bei der Planung, Durchführung oder späteren Verwertung der Tatvorteile oder zum Schutz des Täters eine Rolle spielen können, sei es durch bewusste Unterstützung oder dadurch, dass sie ohne ihr Wissen von dem potenziellen Straftäter für dessen Zwecke genutzt werden. Amts- und Berufsgeheimnisträger gehören, soweit das geschützte Vertrauensverhältnis reicht, nicht zu den Kontakt- oder Begleitpersonen.

Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. Äußerungen oder Mitteilungen, die einen unmittelbaren Bezug zu der in Absatz 1 genannten Gefahr haben, sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(3) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 auch technische Mittel einsetzen, um

1. spezifische Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, zu ermitteln, wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist,
2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln oder
3. Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zu ihrer Durchführung unvermeidbar ist und zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Nach Beendigung der Maßnahme sind dabei erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

(5) Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
3. die Art der Maßnahme sowie
4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen:

1. im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 höchstens zwei Wochen,
2. im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 höchstens drei Tage und
3. in allen anderen Fällen höchstens einen Monat.

Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Anderenfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht darüber zu benachrichtigen.

(6) Eine Anordnung nach Absatz 5 verpflichtet jeden, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung zu ermöglichen. Die Polizei kann Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 verpflichten, unverzüglich Auskunft über vorhandene und künftige Verkehrsdaten der dort genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer sowie die Zellinformationen, zu erteilen. Die Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungsgesetzes, soweit nicht eine Entschädigung auf Grund des Telekommunikationsgesetzes zu gewähren ist.

(7) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 29 Absatz 6 und 7. Wird wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn der Betroffene im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Maßnahme Kenntnis erlangt.

(8) Die auf Grund einer Maßnahme nach Absatz 1, 3 und 6 Satz 2 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung von Straftaten nach § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(9) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorlagen, dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung unverzüglich einzuholen; Absatz 5 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die auf Grund von Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 6 Satz 2 erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung von Daten nach Satz 1 und 4 und nach Absatz 4 Satz 2 ist zu dokumentieren.“

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 statt Straftaten von erheblicher Bedeutung besonders schwere Straftaten (§ 10 Abs. 3) zu befürchten, ist eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle eines Antreffens der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs können die nachstehenden Informationen verdeckt erhoben und der ausschreibenden Stelle übermittelt werden:

1. das Antreffen,
2. Ort, Zeit oder Anlass der Überprüfung,
3. Reiseweg und Reiseziel,
4. Begleitpersonen oder Insassen,
5. benutztes Fahrzeug,
6. mitgeführte Sachen,
7. Umstände des Antreffens der Person oder des Fahrzeugs.“

d) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Behördenleiter“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

14. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a  
**Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung**

(1) Die Polizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen oder
3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 36 Abs. 1 und 1a) polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten unmittelbar bevorsteht.

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie unverzüglich zu löschen.“

15. Dem § 39 Abs. 2 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Wird gegen die Person erneut ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet, können die nach § 37 festzulegenden Prüfungstermine entsprechend Satz 3 und 4 neu festgelegt werden.“

16. In § 46 Abs. 1 wird das Wort „gegenwärtigen“ durch das Wort „konkreten“ ersetzt.

17. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „bleibt“ die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.

18. § 80 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „ innerhalb der vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten erlassenen Richtlinien“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

§ 23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Buchstabe a) wird die Angabe „des Absatzes 3“ zur Angabe „des Absatzes 2“.

## **Artikel 3**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Dieses Gesetz schränkt folgende Grundrechte ein:

Durch Artikel 1 Nr. 8 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 12 werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 10, 13 bis 16 wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

## **Artikel 4**

### **Neufassung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Polizeigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt Artikel 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (GVBl. I/00 S. 179, 182) außer Kraft. § 33b Abs. 3 und § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes, die durch dieses Gesetz eingefügt werden, treten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Potsdam, den ...

Der Präsident des Landtages

Gunter Fritsch